

Anlage 2

Bewertungsraster Wirtschaftlichkeit

zur öffentlichen Ausschreibung „Organisatorische, gestalterische und funktionelle Neuentwicklung eines Internetauftritts für Desktop und mobile Endgeräte“

von Bildung in Widerspruch e.V.

1) Kriterien und ihre Gewichtung zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote

Kriterien in den Bereichen Preis und Qualität	Max. Punktzahl	Gewichtung der Punktzahl	Max. erreichbare Punktzahl pro Kriterium
Gesamtpreis			30
Qualität			
- Konzept für die Umsetzung des Auftrags	5	5	25
- Technisches Konzept für CMS, Search Engine und Datenschutz	5	5	25
- Konzept für die Umsetzung von Quiz- und Bewertungsformaten	5	2	10
- Gesamtkonzept	5	2	10
Max. Gesamtpunktzahl			100

2) Beschreibung der Kriterien und Begründung für die vorgenommene Gewichtung

a) (Gesamt-)Preis

Im Angebot ist bei der Darstellung der Kosten von Nettopreisen in Euro auszugehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Der Preis ist das objektivste Merkmal bei der Vergabe nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Mit der Vorgabe einer Gewichtung von 30 Prozent wird deutlich, dass das Preiskriterium nicht untergeordnet, der Preis also nicht marginalisiert wird. Es wird jedoch erkennbar, dass es bei der Bewertung der vorgelegten Angebote im besonderen Maße auch auf sonstige Leistungskriterien ankommt.

b) Qualität

Die Gewichtung mit insgesamt 70 Prozent macht deutlich, dass dem Konzept für die (funktionelle, technische und organisatorische) Umsetzung die besondere Bedeutung zukommt.

Dazu zählen wir:

- Konzept für die Umsetzung des Auftrags: Das Angebot soll ein Konzept für den Ablauf des Projekts von der Auftragsvergabe bis zum Launch des Webangebots beinhalten. Darin sollten die einzelnen Schritte zur Umsetzung des Projekts erläutert und nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es ausreichend Gelegenheit für Absprachen und gegenseitige Feedbackschleifen gibt, da wichtige redaktionelle Inhalte zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch erstellt werden. Insbesondere die Entwicklung und technische Umsetzung der einzelnen Tools (z.B. Quizformate, Bewertungsformate) muss in enger Abstimmung erfolgen. Daher ist es wichtig, dass wir als Auftraggeber eine möglichst klare Vorstellung vom Ablauf des Projekts (unter Berücksichtigung der formulierten „Meilensteine“ und des max. Budgets) haben. Wir gewichten dieses Kriterium daher mit dem Faktor 5.
- Konzept für CMS, Search Engine und Datenschutz: Das Angebot soll einen Vorschlag zur Nutzung eines leistungsfähigen, sicheren und nutzerfreundlichen (open source) CMS enthalten.
Die Dateneingabe durch das Projektteam, die Nutzerfreundlichkeit und die redaktionelle Funktionsfähigkeit mit unterschiedlichen digitalen Tools ist besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist im Konzept auf die Nutzung einer kompatiblen Search Engine für den Internetauftritt einzugehen.
Die Website muss datenschutzkonform umgesetzt werden, entsprechend der in Deutschland gültigen Datenschutzrichtlinien in ihrer aktuellen Version.
Insbesondere müssen alle Vorgaben der DSGVO beachtet und vom Auftragnehmer umgesetzt werden (u. a. Cookie Consent Overlay, Einbau Datenschutzerklärung). Im Konzept ist auch auf DSGVO-konforme Trackingmöglichkeiten (Seitenaufrufe, Benutzerstatistiken) einzugehen. Diese Kriterien gewichten wir mit dem Faktor 5.
- Konzept für die Umsetzung von Quiz- und Bewertungsformaten: Zentraler Bestandteil des zu entwickelnden Internetauftritts sind digitale Quiz- und Bewertungsformate, die den Nutzer:innen Inhalte spielerisch vermitteln. Das Konzept soll daher auch erste Vorschläge zur technischen Einbindung und Umsetzung beinhalten. Wir gewichten dieses Kriterium mit dem Faktor 2.
- Gesamtkonzept: Bei der Bewertung der Angebote legen wir hinsichtlich des Gesamteindrucks Wert auf Klarheit, Übersichtlichkeit sowie nachvollziehbare Darstellungen und gewichten dieses Kriterium mit dem Faktor 2.

3) Berechnung der Punktzahlen

a) Gesamtpreis

Das Angebot mit den niedrigsten Kosten erhält die volle Punktzahl. Die Punkte für die übrigen Auftragnehmer werden prozentual berechnet, d.h. um die Prozentzahl, die das jeweilige Angebot höher liegt als das niedrigste Angebot, gekürzt. Beispiel: Das niedrigste Angebot erhält die höchste Punktzahl mit 30 Punkten. Ein Angebot, das preislich um 50 Prozent höher liegt, erhält demnach 15 Punkte.

b) Qualität

Für die Vergabe von Punktwerten für die qualitativen Kriterien werden die folgenden Indikatoren berücksichtigt:

Konzept für die Umsetzung des Auftrags

Nr.	Indikator
1	Das Angebot enthält ein präzises und angemessenes Konzept für die Umsetzung des Auftrags.
2	Im Konzept werden die einzelnen Schritte zur Umsetzung des Projekts erläutert und nachvollziehbar dargestellt. Der Zeit- und Arbeitsplan ist nachvollziehbar und sachlich angemessen.
3	Konzept und Zeitplan räumen gemeinsamen Absprachen, der (Weiter-) Entwicklung von Tools sowie dazugehörigen Feedbackschleifen ausreichend Raum ein.

Konzept für CMS, Dateneingabe und Datenschutz

Nr.	Indikator
1	Das Angebot enthält ein Konzept für die begründete Auswahl eines CMS-Systems.
2	In diesem Konzept wird die Nutzbarkeit des CMS für die verschiedene, in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Tools erläutert. Zusätzlich werden die Redaktionsmöglichkeiten dargelegt.
3	Das Angebot enthält Vorschläge zur Nutzung einer Search Engine für den Internetauftritt.
4	Das Angebot enthält Vorschläge zur DSGVO konformen Umsetzung des Internetauftritts sowie zur Möglichkeit, Userstatistiken zu erheben.

Konzept für die Umsetzung von Quiz- und Bewertungsformaten

Nr.	Indikator
1	Das Konzept enthält für Bildungszwecke einsetzbare Vorschläge für digitale Quiz- und Bewertungstools (gem. der formulierten Leistungsbeschreibung).
2	Die technische Einbindung in den Gesamtauftritt sowie Redaktionsmöglichkeiten mit dem CMS werden berücksichtigt.

Gesamtkonzept

Nr.	Indikator
1	Das Angebot ist klar gegliedert und übersichtlich gestaltet.
2	Die Darstellungen sind nachvollziehbar.

Jedes Bewertungskriterium kann mit maximal 5 Punkten bewertet werden. Jedes Bewertungskriterium besitzt ein Gewicht, mit dem seine Bewertung in die Gesamtbewertung eingeht.

Die Vergabe der Punkte erfolgt nach den folgenden Vorgaben:

1 Punkt: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind unvollständig oder können nicht nachvollzogen werden. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint zweifelhaft.

2 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind unvollständig oder können nicht immer nachvollzogen werden. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint bedingt erfüllt.

3 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und grundsätzlich nachvollziehbar. Eine erfolgreiche Leistungserbringung erscheint gewährleistet.

4 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und in den überwiegenden Punkten nachvollziehbar. Sie lassen einen guten Erfolg der Leistungserbringung erwarten.

5 Punkte: Die Angaben, Erklärungen oder Konzepte sind vollständig und in allen Punkten nachvollziehbar. Sie lassen einen sehr guten Erfolg der Leistungserbringung erwarten.

Anlage 3

Bewertungsraster Eignung

Zur öffentlichen Ausschreibung „Organisatorische, gestalterische und funktionelle Neuentwicklung eines Internetauftritts für Desktop und mobile Endgeräte“

von Bildung in Widerspruch e.V.

Geforderte Information/ geforderter Nachweise	Bewertung	max. Punktzahl	Gewich- tung	Max. erreich- bare Punktzahl pro Nachweis
Darstellung des Unternehmens (inkl. Darstellung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit)	Nicht informativ/ informativ	5	2	10
Nennung der verantwortlichen Personen (Unternehmen)	Liegt nicht vor/ liegt vor			
Angabe der Person(en), die im Falle einer Beauftragung zuständig sein wird (werden)	Liegt nicht vor/ liegt vor			
Nachweis von Erfahrungen bei der Konzeptionierung, Program- mierung und Betreuung von Websites im Kontext (historisch-) politischer Bildung (3 Referenzen angeben)				
Referenzen wurden angegeben	nicht überzeugend/ überzeugend	5	3	15
Besonderheiten in puncto Wissensvermittlung für Jugendliche/ junge Erwachsene wurden beschrieben	nicht überzeugend/ überzeugend	5	3	15
Nachweis von Kenntnissen und Erfahrungen bei der Implementierung von (open source) CMS (3 Referenzen angeben)	nicht überzeugend/ überzeugend	5	2	10
Nachweis von Kenntnissen bei der Programmierung von E- Learning-Modulen oder Lerntools (3 Referenzen angeben)	nicht überzeugend/ überzeugend	5	5	25
Nachweis über Erfahrung in der Arbeit zu sozialen und gesellschaftspolitischen Themen. (3 Referenzen angeben)	nicht überzeugend/ überzeugend	5	5	25
Eigenerklärung § 31 UVgO i.V. mit § 123,124 GWB analog	Liegt nicht vor/ liegt vor			
Eigenerklärung § 19 Abs. 1 MiLoG	Liegt nicht vor/ liegt vor			
Maximalpunktzahl				100

Anlage 4**Eigenerklärung zu § 31 UVgO i. V.m. §§ 123, 124 GWB analog**

Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass er/sie nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen ist, weil eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB analog dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB analog).
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog). Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (analog § 123 Abs. 2 GWB). Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese

Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (analog § 123 Abs. 3 GWB).

Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (analog § 123 Abs. 4 GWB).

Der Bewerber/die Bewerberin/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft/der Unterauftragnehmer/die Unterauftragnehmerin erklärt, dass keiner der in § 31 UVgO i.V.m. § 124 GWB analog genannten Fälle vorliegt, der einen Ausschluss eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen könnte:

- Er/Sie hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- Er/Sie ist zahlungsfähig und es wurde über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, keine Eröffnung beantragt oder keiner dieser Anträge mangels Masse abgelehnt, er/sie befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine/ihre Tätigkeit nicht eingestellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- Er/Sie hat im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen, die seine/ihre Integrität als Bewerber/Bewerberin in Frage stellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- Er/Sie hat mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- Er/Sie unterliegt keinem Interessenskonflikt aufgrund der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- Er/Sie hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt, welches zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- Er/Sie hat in Bezug auf Ausschlussgründe und/oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Er/Sie hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er/sie unzulässige Vorteile beim

Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 31 UVgO i.V.m.§124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a),b) GWB analog).

- Er/Sie hat nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder solche Informationen zu übermitteln versucht (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9lit. c) GWB analog).

Ort, Datum

Name der bevollmächtigten Person, Stempel oder Firmenname

Anlage 5**Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)**

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG fordern öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG¹ nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenname)

¹ § 19 Abs. 1 MiLoG:

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.